

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 270) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Dorsten beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines, Geltungsbereich
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Anmeldung, Benutzerkreis
- § 4 Ausleihe und Leihfristen
- § 5 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung
- § 6 Gebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Leihverkehr
- § 9 Behandlung der Medien und Haftung
- § 10 Internetnutzung
- § 11 Hausordnung
- § 12 Ausschluss von Benutzern
- § 13 Ausnahmen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadtbibliothek Dorsten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dorsten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die öffentliche Ausleihe der Bibi am See.
- (2) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe
 - Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen, zu erschließen und zu vermitteln,
 - zur Leseförderung beizutragen und
 - das literarische Leben der Stadt mitzugestalten.
- (3) Jede/r ist berechtigt, die Stadtbibliothek nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung, Benutzerkreis

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer, die erstmalig Medien entleihen möchten, melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit einer amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes an. Kinder und Jugendliche ohne Personalausweis legen die Fotokopie des Personalausweises eines Erziehungsberechtigten vor.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen außerdem die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters zur Bibliotheksbenutzung.
- (4) Alle persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (5) Mit der eigenhändigen Unterschrift erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. die gesetzliche Vertretung die Bestimmungen dieser Satzung bei der Anmeldung an und willigen in die Speicherung der o.g. Daten im Bibliotheksprogramm ein.
- (6) Familien (Ehepartner bzw. eheähnliche Lebensgemeinschaften und ihre Kinder), die unter einer gemeinsamen Adresse gemeldet sind, können einen ermäßigten Familientarif beantragen.
- (7) Juristische Personen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen.
- (8) Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von gemeinnützigen Einrichtungen können gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einen Institutionenausweis bekommen, der sie zur Ausleihe von Klassensätzen, Medienboxen und Bücherkisten zu bestimmten Themen berechtigt. Dieser Ausweis ist für Dorstener Einrichtungen kostenlos.
- (9) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Ein Verlust ist der Bibliothek zu melden. Für mögliche Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises bis zur Verlustmeldung entstehen, haftet der Kunde. Namensänderungen und Wohnungswechsel sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ermittlung eines geänderten Namens bzw. einer neuen Anschrift seitens der Bibliothek wird eine Gebühr erhoben. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist der gültige Personalausweis oder Reisepass erneut vorzulegen.
- (10) Der Benutzerausweis ist bei missbräuchlicher Nutzung auf Verlangen der Stadtbibliothek zurückzugeben.

§ 4 Ausleihe und Leihfristen

- (1) Mit dem personenbezogenen Benutzerausweis – die Identität ist auf Verlangen nachzuweisen – können die Medien zu den festgesetzten Leihfristen für den persönlichen Gebrauch ausgeliehen werden.
- (2) Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für Erwachsene, die Ausleihen auf die Ausweise der eigenen Kinder oder Ehepartner vornehmen. Auch die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Die Menge gleichzeitig ausgeliehener Medien ist auf 30 limitiert.
- (4) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Bibliothek zurückzugeben, an der sie ausgeliehen wurden.
- (5) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 28 Kalendertagen ausgeliehen. Für organisatorische und technische Bearbeitungen von Medien sowie bei besonders hoher Nachfrage nach Medien zu Anlässen wie Ostern und Weihnachten können abweichende Leihfristen gesondert festgelegt werden. Der jeweils späteste Rückgabetermin ist der Ausleihquittung zu entnehmen.
- (6) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf maximal zweimal um die jeweilige Leihfrist verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung kann mit einem gültigen Benutzerausweis direkt in der Bibliothek erfolgen sowie ohne Gewähr telefonisch oder per Internet im Online-Katalog. Technische Probleme der Online-Option führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisgebühren. Verlängerungen per E-Mail sind nicht möglich. Bei Verlängerung kostenpflichtiger Medien entstehen erneut Ausleihgebühren. Verlängerungszeiträume zählen ab dem Tag der Verlängerung, nicht ab dem Fälligkeitstag.
Wird die Leihfrist überschritten, ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen.
- (7) Durch die Eintragung einer Mailadresse im Benutzerkonto können Benutzerinnen und Benutzer eine Erinnerungs-Mail vor dem Leihfristende erhalten. Ein Verzug der Rückgabe der Medien und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Versäumnisgebühren treten unabhängig vom Empfang dieser Mail allein durch Ablauf der Leihfrist ein. Der Nichterhalt der E-Mail führt nicht zur Stornierung von etwaigen Versäumnisgebühren. Die Stadtbibliothek ist nicht zum Nachweis verpflichtet, dass der Versand der Mail erfolgt ist.

§ 5 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstverbuchung

- (1) Ausleihe und Rückgabe erfolgen eigenverantwortlich an Selbstverbuchungsterminals.
- (2) Medien müssen hierbei von den Benutzerinnen und Benutzern auf Vollständigkeit (siehe Medienaufkleber) überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.
- (3) Der Kunde muss den Verbuchungsvorgang an den Ausleihterminals stets mit „Fertig“ abschließen, bevor er die Station verlässt. Für Fremdbuchungen auf seinem Konto haftet der Kunde.

- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten können die Medien an der Außenrückgabe zurückgegeben werden. Technische Probleme an der Rückgabestation führen nicht zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisgebühren.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek, die Ausleihe bestimmter Medien, die Überschreitung der Leihfrist sowie einige sonstige Leistungen der Bibliothek werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Ausweisinhaber bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Ausstellung des Ausweises, der Ausleihe der Medien oder beim Überschreiten der Leihfrist.
- (4) Rückgabeanprüche, Gebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Verwaltungsvollstreckungsweg geltend gemacht.
- (5) Die Jahresgebühr kann per Lastschrift oder bar beglichen werden.
- (6) Wird die Jahresgebühr über ein Lastschriftverfahren eingezogen, erfolgt die Abbuchung des Beitrags jährlich. Eine Kündigung des Lastschriftverfahrens muss schriftlich sechs Wochen vor Ablauf des Ausweises per E-Mail (stadtbibliothek@dorsten.de) erfolgen.

- (7) Jahresgebühr für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Ausweises für
- | | |
|--|------------|
| Benutzer unter 16 Jahren | kostenlos |
| Benutzer ab 18 Jahren | 24,00 € |
| Benutzer ab 18 Jahren mit Dorsten-Pass | 12,00 € |
| Schüler, Auszubildende, Bufdis ¹ bis zum vollendeten 30. Lebensjahr
gegen Vorlage eines gültigen Schüler-, Studentenausweises etc. | 12,00 € |
| Familien | 36,00 € |
| Familien mit Dorsten-Pass | 18,00 € |
| Kommunale Einrichtungen in Nachbarstädten (Kindergärten, Schulen) | 12,00 € |
|
Gebühr für einen Ersatz- oder Tagesausweis |
3,00 € |
- (8) Ausleihgebühr
- | | |
|---|------------|
| für DVDs | 1,50 € |
| für Tonie-Boxen | 2,00 € |
|
Auswärtiger Leihverkehr
für jedes bestellte Exemplar |
3,00 € |

- (9) Versäumnisgebühren

Es werden maximal zwei Mahnungen versandt. Bei jeder Mahnstufe entstehen Versäumnisgebühren von 1,00 € je Medium (3,00 € je DVD und 4,00 € je Tonie-Box) und 2,00 € Bearbeitungsgebühr.

¹ Bundesfreiwilligendienst

Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf der Ausleihfrist, die zweite Mahnung eine Woche später.

Versäumnisgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten hat. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Medien im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Dabei entstehen zusätzliche Kosten.

Gebühr für die Ermittlung einer neuen Nutzeradresse bzw. eines geänderten Namens 2,00 €

(10) Ersatz bei Beschädigung oder Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer verpflichtet, das entsprechende Medium neu zu beschaffen. Bei Medien, die nicht mehr im Handel erhältlich sind, ist der Anschaffungswert zu ersetzen.

Bei Beschädigung oder Verlust von CD-, Hörbuch- und Tonie-Verpackungen 1,00 €

Bei Beschädigung oder Verlust von DVD-Hüllen 1,50 €

Bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Hörbuch-Covern/Booklets 5,00 €

Bei Beschädigung oder Verlust von Spielen oder Spielteilen ist Ersatz bis zum kompletten Spiel zu leisten.

Bei Verlust eines Schlüssels der Taschenschranke 20,00 €

§ 7

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind wie folgt zur Zahlung fällig:

nach § 6 Abs. 7 mit der Aushändigung bzw. Verlängerung des Ausweises,

nach § 6 Abs. 8 bei der Ausleihe,

nach § 6 Abs. 9 bei Eintritt der Säumnis bzw. der Ausstellung der Mahnung

nach § 6 Abs. 10 bei der Ermittlung einer neuen Nutzeradresse bzw. eines anderen Namens,

nach § 6 Abs. 11 mit Feststellung des Verlustes bzw. der Beschädigung,

nach § 10 vor Beginn der Benutzung.

§ 8

Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können gegen eine Gebühr über den „Leihverkehr der deutschen Bibliotheken“ nach den dafür geltenden Bestimmungen bestellt werden.

§ 9 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung oder Beschädigung zu bewahren.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel und auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien sowie Medienhüllen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der dadurch verursachte Schaden ist zu ersetzen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Hat der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.
- (4) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern bzw. deren gesetzlicher Vertretung.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für mitgebrachte Garderobe oder andere Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer.

§ 10 Internetnutzung

Regelungen zur Internet-Nutzung werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Hausordnung

Für alle Besucher gilt die erlassene Hausordnung. Sie ist in der Bibliothek einzusehen.

§ 12 Ausschluss von Benutzern

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung und der Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (2) Das Hausrecht in den Räumen der Stadtbibliothek übt die Bibliotheksleitung aus, bei deren Abwesenheit die Mitarbeiterinnen im Ausleihdienst.

§ 13 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann der Bürgermeister im Einzelfall, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, Ausnahmen zulassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek vom 19.09.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Dorsten vom 19.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 19.12.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister